

Arbeitspapier Langfassung

zu den Beschlüssen der ARK DD am 10.08.2023

- Stand 30.08.2023

Der nachfolgende erläuternde Text in diesem Dokument ist ohne Gewähr, es gelten die Beschlüsse in der veröffentlichten Form. Die Beschlüsse werden erst mit Veröffentlichung durch Rundschreiben der Geschäftsstelle der ARK DD in der veröffentlichten Fassung wirksam. Rundschreiben und Erläuterungen (vom 28.08.2023) sind im Original ebenfalls unter www.attraktiver.de abrufbar. *Die Beschlüsse sind mit Rahmen in kursiver Schrift dargestellt, die Erläuterungen in kursiver Schrift.*

Teil 1: Mitarbeitende nach Anlage 1 und Anlagen 10ff

A. Inflationsausgleichszahlungen 2024	S. 2
Info	
<i>Erläuterung und Regelungstext</i>	
B. Tabellensteigerungen 2024	S. 5
Info	
<i>Erläuterung und Regelungstext</i>	
Tabellen	
C. Urlaub	S. 9
Info	
<i>Erläuterung und Regelungstext</i>	
D. Eingruppierung	S.10
Info	
<i>Erläuterung und Regelungstext</i>	
E. Praxisintegrierte Ausbildung (Neufassung)	S. 15
Info	
<i>Erläuterung und Regelungstext</i>	
F. Demographie und Innovation	S. 18
Info	
<i>Erläuterung und Regelungstext</i>	
G. Weitere Beschlüsse	S. 20
H. Erste ökonomische Bewertung	S. 22

Teil 2 Mitarbeitende nach Anlage 8a

A. Inflationsausgleichszahlungen 2023 und 2024	S. 23
Info	
<i>Erläuterung und Regelungstext</i>	
B. Tabellensteigerungen 2023 und 2024	S. 25
Info	
<i>Erläuterung und Regelungstext</i>	
Tabellen	

A. Inflationsausgleichszahlung

Wie hoch ist die Inflationsausgleichszahlung?

Die IAZ beträgt

- für Mitarbeitende insgesamt max. 3.000 Euro. Die Auszahlung erfolgt in 12 Monatsbeträgen iHv 200 Euro beginnend ab Januar 2024. Ein Teilbetrag in Höhe von 600 Euro ist spätestens im April 2024 zu zahlen.
- für Auszubildende und Anerkennungspraktikanten max. 1500 Euro. Die Auszahlung erfolgt in 12 Teilbeträgen von 100 Euro beginnend ab Januar 2024. Ein Teilbetrag in Höhe von 300 Euro ist spätestens im April 2024 zu zahlen.

Wer bekommt die IAZ?

Der Anspruch auf den jeweiligen monatlichen Teilbetrag setzt voraus, dass an mindestens einem Tag im jeweiligen Auszahlungsmonat Anspruch auf Entgelt besteht. Der Anspruch auf den spätestens im April fälligen Teilbetrag von 600 Euro bzw. 300 € setzt voraus, dass an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2024 und dem Monatsende des Auszahlungsmonats Anspruch auf Entgelt besteht.

Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG, Verletztengeld nach § 45 SGB VII, Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Abs. 3 SGB XI.

Teilzeitbeschäftigte Mitarbeitende erhalten die Zahlungen anteilig. Maßgeblich sind die Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Auszahlungsmonats.

Welche Bedeutung hat die IAZ?

Mitarbeitende, Auszubildende sowie Anerkennungspraktikanten erhalten steuer- und sozialabgabenfreie Zahlungen zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise (Inflationsausgleichszahlung, IAZ) im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommenssteuergesetzes. Ausgenommen von dem Anspruch sind Maßnahmeteilnehmende in geförderten Arbeitsverhältnissen (z.B. SGB II). Zu demselben Zweck vom Dienstgeber freiwillig geleistete Zahlungen werden auf den Anspruch angerechnet.

Die IAZ ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist auch bei der Bemessung sonstiger Leistungen im Jahr 2024 (z.B. der Jahressonderzahlung) nicht zu berücksichtigen.

Regelungstext ARK DD 10.08.2023

Inflationsausgleichszahlung Anlagen 1 und 10ff.

1. Mitarbeitende, Auszubildende sowie Anerkennungspraktikanten, die unter den Geltungsbereich der AVR DD fallen, haben Anspruch auf eine Zahlung zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise (Inflationsausgleichszahlung). Ausgenommen sind Mitarbeitende nach Anlage 8a AVR DD sowie Maßnahmeteilnehmende.
2. Die Inflationsausgleichszahlung beträgt für Mitarbeitende insgesamt maximal **3.000 Euro**. Die Auszahlung erfolgt in **12 Teilbeträgen von 200 Euro**. Außerdem wird ein Teilbetrag in Höhe von 600 Euro spätestens im April 2024 gezahlt.
3. Die Inflationsausgleichszahlung beträgt für Auszubildende und Anerkennungspraktikanten maximal **1500 Euro**. Die Auszahlung erfolgt in **12 Teilbeträgen von 100 Euro**. Außerdem wird eine Zahlung in Höhe von 300 Euro spätestens im April 2024 gezahlt.
4. Teilzeitbeschäftigte Mitarbeitenden erhalten die Zahlungen entsprechend dem Verhältnis ihres individuellen Beschäftigungsumfangs zum regelmäßigen durchschnittlichen Beschäftigungsumfangs vollzeitbeschäftigter Mitarbeitenden. Maßgeblich sind die Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Auszahlungsmonats.
5. Der Anspruch auf den jeweiligen monatlichen Teilbetrag von 200 Euro setzt voraus, dass an mindestens einem Tag im jeweiligen Auszahlungsmonat Anspruch auf Entgelt besteht. Der Anspruch auf den spätestens im April fälligen Teilbetrag von 600 Euro setzt voraus, dass an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar und dem Monatsende des Auszahlungsmonats Anspruch auf Entgelt besteht.
6. Anspruch auf Entgelt sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, im Fall des Erholungs- bzw. Zusatzurlaubs, bei Dienstbefreiung sowie der Anspruch auf Jubiläumszuwendung und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG, Verletztengeld nach § 45 SGB VII, Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Abs. 3 SGB XI.
7. Die Inflationsausgleichszahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen. Sie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Anmerkungen zu Nummer 1:

- a) Die Inflationsausgleichszahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt. Es handelt sich um eine Leistung des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes.
- b) Zu demselben Zweck nach Buchstabe a) vom Dienstgeber freiwillig geleistete Zahlungen werden auf den Anspruch angerechnet.
- c) Maßnahmeteilnehmende sind Personen, die in einem geförderten Arbeitsverhältnis als Maßnahmeteilnehmende in einer Einrichtung oder einem Einrichtungsteil beschäftigt

werden, deren/dessen Betriebszweck die Eingliederung von Langzeitarbeitslosen ist, insbesondere in Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften, Integrationsbetrieben und Arbeitsmarktinitiativen und -projekten (z.B. auf der Grundlage des § 16 e SGB II oder § 16i SGB I.

Inkrafttreten zum 01.01.2024

Auszug aus dem Rundschreiben mit den Erläuterungen
Teil 2: Inflationsausgleichszahlung Anlagen 2 und 10ff.

In § 3 Nr. 11c EStG (https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_3.html) ist geregelt, dass eine zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn gewährte Leistung zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise, die innerhalb des Zeitraums vom 26.10.2022 bis 31.12.2024 ausgezahlt wird, steuer- und sozialversicherungsfrei ist. Das Gesetz wurde am 25.10.2022, nach dem letzten Beschluss der ARK.DD vom 29.08.2022 zur Erhöhung der Entgelte, verkündet (BGBl. 2022 I 1743, Art. 2, <https://ogy.de/dkou>). Mit dem neuen Beschluss wird eine solche Inflationsausgleichszahlung auch in den AVR.DD vorgesehen.

B. Gehaltssteigerung um 5,2 %

Die Steigerung in den AVR DD ist erneut auf 12 Monate ausgelegt. Für Entgeltveränderungen ab 2024 kann damit die noch nicht absehbare weitere wirtschaftliche und haushaltspolitische Entwicklung abgewartet werden. Die Träger haben nun die Möglichkeit, die anstehenden Kostensatz- bzw. Entgeltverhandlungen auf der Basis eines von der ARK DD verabschiedeten Beschlusses führen zu können.

Ab wann gilt die Gehaltssteigerung?

Ab 1. Juli 2024 werden die Tabellenwerte der Anlagen 2 und 5 um 5,2 v.H. erhöht.

Wer bekommt die Gehaltssteigerung?

Die Gehaltssteigerung gilt für die Mitarbeitenden nach Anlage 1, nicht für die Ärztinnen und Ärzte. Die Vergütungen der Auszubildenden und Anerkennungspraktikanten (Anlage 10a, Anhang 1 zu Anlage 10/III) steigen zum 1. Juli 2024 ebenfalls um 5,2 v.H.

Wie lange gilt die Gehaltssteigerung?

Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 verzichten beide Seiten darauf, für Anträge zum Beschluss von personalkostenrelevanten Arbeitsrechtsregelungen (Vergütung, Arbeitszeit, Urlaub), die noch vor dem 31.12.2024 wirksam werden sollen, den Schlichtungsausschuss anzurufen.

Regelungstext ARK DD 10.08.23

Entgeltentwicklung 2024

1. Die Tabellenwerte der Anlagen 2 und 5 werden zum 1.7.2024 um 5,2 v.H. erhöht.
2. Die Ausbildungsentgelte in Anlage 10a Ziffer I und Ziffer II (mit Ausnahme des Kinderzuschlages) und im Anhang der Anlage 10/III sowie in Ziffer III der Anlage 10a werden zum 1.7.2024 um 5,2 v.H. erhöht.

Die sich aus den Erhöhungen ergebenden neuen Werte auch der Anlage 9 bzw. der Anlage 7a werden mit Rundschreiben veröffentlicht.

Inkrafttreten mit Veröffentlichung

Auszug aus dem Rundschreiben mit den Erläuterungen

Teil 1: Entgeltrunde Anlagen 2, 5, 10ff.

Zur Durchführung einer Entgelterhöhung werden die Tabellenentgelte der Anlagen 2, 5, 10a (mit Ausnahme des Kinderzuschlages) sowie im Anhang der Anlage 10/III zum 01.07.2024 um 5,2 % erhöht. Die sich aus den Erhöhungen ergebenden neuen Werte auch der Anlage 9 bzw. der Anlage 7a sind aus dem Anhang ersichtlich.

Anlage 2 AVR DD - gültig ab 1. Juli 2024 -									
EG	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe 1		Erfahrungsstufe 2		Erfahrungsstufe
	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt	Verweildauer (Monate)	
1			2.224,05 €	24	2.323,43 €				
2			2.516,23 €	48	2.630,27 €				
3	2.675,21 €	6	2.806,33 €	48	2.937,44 €				
4	2.866,72 €	12	3.007,91 €	48	3.149,09 €				
5	3.107,22 €	24	3.261,06 €	48	3.414,92 €	48	3.568,76 €	48	
6	3.219,50 €	24	3.379,26 €	48	3.539,02 €	48	3.698,79 €	48	
7	3.611,31 €	24	3.791,27 €	48	3.977,12 €	48	4.162,95 €	48	4.255,89 €
8	3.968,87 €	24	4.173,46 €	48	4.378,05 €	48	4.582,62 €	48	4.684,91 €
9	4.337,00 €	24	4.560,55 €	48	4.784,11 €	48	5.007,66 €	48	5.119,44 €
10	4.929,40 €	24	5.183,49 €	48	5.437,59 €	48	5.691,68 €	48	5.818,73 €
11	5.597,58 €	24	5.886,11 €	48	6.174,63 €	48	6.463,17 €	48	6.607,44 €
12	5.897,63 €	24	6.201,63 €	48	6.505,64 €	48	6.809,64 €	48	6.961,64 €
13	6.664,83 €	24	7.008,38 €	48	7.351,92 €	48	7.695,46 €	48	7.867,25 €

Anl. 5 AVR DD - gültig ab 1. Juli 2024 -	
Entgeltgruppe	110 v.H.
EG 1	2.446,46 €
EG 2	2.767,85 €
EG 3	3.086,96 €
EG 4	3.308,70 €

Zuschlag gemäß Anlage 7a § 3 AVR.DD:

Ab 1. Juli 2024:	1,82
------------------	------

Anlage 9 AVR DD - gültig ab 1. Juli 2024 -							
Entgeltgruppe	Stundentgelt nach § 20 a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Überstunden	Überstundenentgelt nach Anlage 8 AVR	Zeitzuschlag für Arbeiten an Sonntagen und Wochenfeiertage	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen	Nacharbeitszuschlag	Samstagszuschlag
		30/25/ 20/15 v.H.		35 v.H.	50 v.H.	25 v.H.	15 v.H.
1	13,64 €	4,09 €	17,73 €	4,77 €	6,82 €	3,41 €	2,05 €
2	15,43 €	4,63 €	20,06 €	5,40 €	7,72 €	3,86 €	2,31 €
3	17,21 €	5,16 €	22,37 €	6,02 €	8,61 €	4,30 €	2,58 €
4	18,45 €	4,61 €	23,06 €	6,46 €	9,22 €	4,61 €	2,77 €
5	20,00 €	5,00 €	25,00 €	7,00 €	10,00 €	5,00 €	3,00 €
6	20,73 €	5,18 €	25,91 €	7,25 €	10,36 €	5,18 €	3,11 €
7	23,25 €	5,81 €	29,07 €	8,14 €	11,63 €	5,81 €	3,49 €
8	25,60 €	5,12 €	30,72 €	8,96 €	12,80 €	6,40 €	3,84 €
9	27,97 €	4,20 €	32,17 €	9,79 €	13,99 €	6,99 €	4,20 €
10	31,79 €	4,77 €	36,56 €	11,13 €	15,90 €	7,95 €	4,77 €
11	36,10 €	5,42 €	41,52 €	12,64 €	18,05 €	9,03 €	5,42 €
12	38,04 €	5,71 €	43,74 €	13,31 €	19,02 €	9,51 €	5,71 €
13	42,98 €	6,45 €	49,43 €	15,04 €	21,49 €	10,75 €	6,45 €

Anlage 10 a AVR DD - gültig ab 1. Juli 2024 -

Soweit die Ausbildungsbestimmungen nach abgelegtem Examen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorschreiben, erhalten die Praktikantinnen und Praktikanten das nachstehende monatliche Ausbildungsentgelt:

I. Für die Berufe	Entgelt	Kinderzuschlag
der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters	2.221,97 €	71,36 €
der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen	2.221,97 €	71,36 €
der Heilpädagogin, des Heilpädagogen	2.221,97 €	71,36 €
der pharm.-techn. Assistentin, des pharm.-techn. Assistenten	1.918,15 €	68,00 €
der Altenpflegerin, des Altenpflegers	1.918,15 €	68,00 €
der Erzieherin, des Erziehers	1.918,15 €	68,00 €
der Heilerziehungspflegerin, des Heilerziehungspflegers	1.918,15 €	68,00 €
der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers	1.841,14 €	68,00 €
der Haus- und Familienpflegerin, des Haus- und Familienpflegers	1.841,14 €	68,00 €
der Rettungsassistentin, des Rettungsassistenten	1.841,14 €	68,00 €
der Masseurin und med. Bademeisterin, des Masseurs und med. Bademeisters	1.841,14 €	68,00 €

II. Auszubildende

Das Ausbildungsentgelt beträgt:

im ersten Ausbildungsjahr	1.119,23 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.188,94 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.251,63 €
im vierten Ausbildungsjahr	1.342,23 €

III. Im Pflegedienst

Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege,
Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege:

im ersten Ausbildungsjahr	1.378,87 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.455,79 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.560,17 €

Schülerinnen und Schüler in der Kranken- pflegehilfe und in der Altenpflegehilfe	1.241,52 €
---	------------

Anlage 10/III AVR DD - gültig ab 1. Juli 2024 -

Ausbildungsjahr	Ausbildungs- entgelt nach § 7 Anlage 10/III AVR DD	Stunden- entgelt nach § 20 a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Überstunde n 30 v.H.	Überstunden -entgelt nach der Anlage 8 AVR 30 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Sonntagen und Wochen- feiertagen 35 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochen- feiertagen, die auf einen Sonntag fallen 50 v.H.	Nacharbeits- zuschlag 25 v.H.	Samstags- zuschlag 15 v.H.
1	1.378,87 €	8,13 €	2,44 €	10,57 €	2,85 €	4,07 €	2,03 €	1,22 €
2	1.455,79 €	8,59 €	2,58 €	11,17 €	3,01 €	4,30 €	2,15 €	1,29 €
3	1.560,17 €	9,20 €	2,76 €	11,96 €	3,22 €	4,60 €	2,30 €	1,38 €

Wechselschichtzulage nach § 7 Abs. 4 i.V.m. § 20 Abs. 1 AVR.DD	97,50 €
Schichtzulage nach § 7 Abs. 4 i.V.m. § 20 Abs. 3 a) AVR.DD	37,50 €
Schichtzulage nach § 7 Abs. 4 i.V.m. § 20 Abs. 3 b) AVR.DD	30,00 €

Vertretungszuschlag I nach § 7 Abs. 4 i.V.m. § 20b Abs. 1 Satz 4	22,50 €
Vertretungszuschlag II nach § 7 Abs. 4 i.V.m. § 20b Abs. 1 Satz 5	33,75 €
Vertretungszuschlag III nach § 7 Abs. 4 i.V.m. § 20b Abs. 2	45,00 €

C. Urlaub

Der Anspruch auf Erholungsurlaub nach § 28a Absatz 1 Satz 1 AVR.DD wird auf 31 Tage in der 5-Tage-Woche erhöht. Die Erhöhung des Urlaubsanspruchs in der 5-Tage-Woche wirkt sich auch erhöhend auf den Urlaubsanspruch derjenigen Mitarbeitenden aus, die an mehr oder weniger Wochentagen arbeiten.

Der Anspruch gilt mit Veröffentlichung, wobei aber für das Jahr 2023 eine besondere Regelung in der Anmerkung festgelegt ist:

- Der Anspruch auf den 31. Tag Urlaub besteht erstmalig für das Kalenderjahr 2023 für Mitarbeitende, deren Dienstverhältnis am 01.09.2023 besteht.
- Dies bedeutet, dass der Urlaubsanspruch nicht entsteht, wenn Mitarbeitende vor dem 01.09.2023 ausgeschieden sind oder später als am 01.09.2023 eintritt.

Regelungstext ARK DD 10.08.2023

Urlaub

In § 28a Absatz 1 Satz 1 wird die Ziffer 30 durch die Ziffer 31 ersetzt.

Unter § 28a Absatz 1 Satz 2 wird eingefügt:

„Anmerkung:

Der Anspruch auf den 31. Tag Urlaub gemäß Satz 1 besteht erstmalig für das Kalenderjahr 2023 für Mitarbeitende, deren Dienstverhältnis am 01.09.2023 besteht.“

Inkrafttreten mit Veröffentlichung

Auszug aus dem Rundschreiben mit den Erläuterungen: (Keine Ausführungen)

D. Eingruppierungen

Die geänderten Richtbeispiele basieren auf Rückmeldungen aus der Praxis und einer Empfehlung einer seitenübergreifenden Arbeitsgruppe der ARK DD. Die Veränderung des Richtbeispiels der Med.-Technologin in der Funktionsdiagnostik war dienstgeberseits bereits im August 2022 vergeblich versucht worden und konnte nun umgesetzt werden. Es sind folgende Änderungen im Eingruppierungskatalog (Anlage 1 AVR DD) beschlossen worden:

1. Berufe in der medizinischen Technologie

Die Bezeichnungen der Berufsbilder des nichtärztlichen medizinischen Dienstes werden an das Gesetz über die Berufe in der medizinischen Technologie angepasst.

In der EG 8 A wird das Richtbeispiel der Medizinischen Technologin im Funktionsdienst enger gefasst. Danach fallen Medizinische Technologen im Funktionsdienst nur noch in die Entgeltgruppe 8, die aufgrund spezieller Kenntnisse überwiegend komplexe invasive Untersuchungen und Behandlungen durchführen. Diese Änderung gilt allerdings nur für Neueinstellungen nach dem 30. September 2023 (Bestandsschutzregelung).

Auszug aus dem Rundschreiben mit den Erläuterungen:
Zur Änderung der EG 7 A und EG 8

Durch das zum 1. Januar 2023 in Kraft getretene „Gesetz zur Reform der technischen Assistenzberufe in der Medizin und zur Änderung weiterer Gesetze“ (MTA-Reform-Gesetz, BGBl. 2021 I S. 274ff. = <https://oggy.de/32xc>) wurde die bisher übliche Berufsbezeichnung „Medizinisch-Technische/r Assistent/in“ modernisiert. Der Begriff „Assistent/in“ wird durch „Technologe/Technologin“ ersetzt und es werden die für die Diakonie relevanten beruflichen Schwerpunkte Laboratoriumsanalytik, Radiologie und Funktionsdiagnostik angefügt. Die Änderung des Richtbeispiels in der EG 7 A und EG 8 vollzieht die durch das MTA-Reform-Gesetz veränderte Berufsbezeichnung auch in den AVR.DD sprachlich nach.

4. Medizinische Technologinnen und Technologen in der Funktionsdiagnostik mit schwierigen Tätigkeiten

Durch die Änderung des Richtbeispiels für Medizinische Technologinnen und Technologen in der Funktionsdiagnostik wird das Heraushebungsmerkmal in der Aufbauentgeltgruppe EG 8 A Nr. 1 b) präzisiert. Das Merkmal „überwiegend“ bezieht sich dabei auf ein inhaltliches, nicht auf ein zeitliches Überwiegen. Besonders komplexe fachspezifische Tätigkeiten dieser Berufsgruppe setzen zusätzlich vertieftes oder erweitertes Fachwissen und entsprechende Fähigkeiten voraus, die zur verantwortlichen Lösung von Aufgaben erforderlich sind, die aufgrund fachlicher, technischer, rechtlicher oder organisatorischer Besonderheiten eine selbständige Erarbeitung von Zielen und Lösungswegen durch vertiefte Überlegung und besondere Sorgfalt erfordern (Anmerkungen 6, 7, 11, 14). Das geänderte Richtbeispiel findet nur auf Mitarbeitende Anwendung, deren Dienstverhältnis nach dem 30. September 2023 beginnt. Damit wird gewährleistet, dass die Änderung in bestehenden Dienstverhältnissen zu keiner Herabgruppierung führen kann.

Medizinischen Technologinnen und Technologen in anderen Bereichen als der Funktionsdiagnostik ist der Weg in die EG 8 A beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen über die Ober- und Untersätze (= schwierigen Tätigkeiten) eröffnet, da es sich bei der Änderung lediglich um ein Richtbeispiel handelt.

2. EG 5: Pflegefachassistenz SGB XI (zum 1. Juli 2024)

Die Entgeltgruppe 5 A wird um den Tätigkeitsbereich „Pflege/Betreuung in Einrichtungen nach SGB XI mit zusätzlichen schwierigen Aufgaben (Anm. 14)“ ergänzt. Korrespondierend dazu wird das Richtbeispiel “Pflegefachassistentin in der Altenhilfe“ aufgenommen.

Auszug aus dem Rundschreiben mit den Erläuterungen: Zur Änderung der EG 5 A

Der Gesetzgeber hat zum 1. Juli 2023 in § 113c Abs. 1 SGB XI bundesweit einheitliche Personalanhaltswerte für vollstationäre Pflegeeinrichtungen vorgesehen. Personalanhaltswerte beschreiben, wie viel Personal mit welchen Qualifikationen für die Versorgung der Pflegebedürftigen mit den Kostenträgern – den Krankenkassen – verhandelt werden kann. Zugleich wird die fachliche Qualifikation des Personals stärker berücksichtigt, was zu einer effektiveren Aufgabenverteilung und damit zu einer Entlastung des Pflegepersonals beiträgt (vgl. Pflegenetzwerk Deutschland, Die neue Personalbemessung in der Langzeitpflege, 11.05.2023, <https://ogy.de/wije>). Damit kann zusätzliches Personal eingestellt und refinanziert werden, ohne dass sich dies nachteilig auf die wirtschaftliche Situation der Einrichtungen auswirkt.

Vor diesem Hintergrund war es notwendig, die neue EG 5 A Nr. 2 samt korrespondierendem Richtbeispiel in den AVR.DD zu ergänzen. Pflegefachassistenzkräfte im Sinne der EG 5 A Nr. 2 üben in - dem Sozialgesetzbuch Elftes Buch (Altenpflege) - unterfallenden Einrichtungen unter fachlicher Anleitung komplexe Aufgaben in der Pflege/Betreuung mit unterschiedlichen Anforderungen aus. Die Übertragung und Ausübung solcher Tätigkeiten ermöglicht z.B. eine Ausbildung entsprechend der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Pflegefachassistenz im Land NRW.

:

3. EG 8: Fachpflegekräfte im Krankenhaus (DKG-Fortbildung, zum 1. Juli 2024)

„Fachpflegekräfte im Krankenhaus in den Fachgebieten Operationsdienst, Intensiv- und Anästhesiepflege, Endoskopie, Nephrologie, Notfallpflege, Onkologie, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege oder Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie mit entsprechender Tätigkeit oder Pflegefachkraft mit entsprechender Tätigkeit,“

Dadurch wird klargestellt, dass Mitarbeitende mit abgeschlossenen Fachweiterbildungen nach der DKG-Empfehlung vom 14./15. März 2022 (= Fachpflegekräfte) schwierige Tätigkeiten im Sinne der EG 8 A ausüben, sofern ihnen entsprechende Tätigkeiten übertragen wurden und sie diese ausüben. Entsprechend der tätigkeitsbezogenen Eingruppierungssystematik der AVR DD sind auch Pflegekräfte ohne abgeschlossenen Fachweiterbildungen in die EG 8 einzugruppieren, soweit sie entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Auszug aus dem Rundschreiben mit den Erläuterungen: Zur Änderung der EG 8 A

1. Fachpflegekräfte mit Fachweiterbildungen

Die Änderung der Richtbeispiele stellt klar, dass Mitarbeitende mit abgeschlossenen Fachweiterbildungen nach der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Fachweiterbildung in den Fachgebieten Pflege in der/im

- Endoskopie,
- Intensiv- und Anästhesiepflege,
- Nephrologie,
- Notfallpflege,
- Onkologie,
- Operationsdienst,
- Pädiatrischen Intensiv- und Anästhesiepflege,
- Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie

vom 14./15.03.2022 (<https://ogy.de/8977>) und entsprechend übertragenen und ausgeübten Tätigkeiten im Sinne der EG 8 A der AVR.DD schwierige Tätigkeiten ausüben. Entsprechend der tätigkeitsbezogenen Eingruppierungssystematik der AVR DD sind auch Pflegekräfte ohne abgeschlossene Fachweiterbildungen in die EG 8 einzugruppieren, soweit sie den den fachweitergebildeten Pflegekräften entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Der Begriff der Fachpflegekraft wird in der neuen Fußnote im Regelungstext erläutert. Fachpflegekräfte sind demnach Mitarbeitende mit abgeschlossener Fachweiterbildung nach den DKG_Empfehlungen zur pflegerischen Fachweiterbildung vom 14./15.03.2023.

„Fachpflegekraft in der Psychiatrie mit entsprechender Tätigkeit oder dort eingesetzte Pflegefachkräfte mit entsprechender Tätigkeit,“

Auszug aus dem Rundschreiben mit den Erläuterungen:
2. Pflegefachkräfte in der Psychiatrie

Das bisherige Richtbeispiel wird rein sprachlich angepasst. Entsprechend der tätigkeitsbezogenen Eingruppierungssystematik der AVR DD sind auch Pflegekräfte ohne abgeschlossene Fachweiterbildung in die EG 8 einzugruppieren, soweit sie den den Fachpflegekräften entsprechende Tätigkeiten ausüben.

4. EG 8: Außerklinische Intensivpflege (SGB V, zum 01.07.2024)

„Fachpflegekraft in der außerklinischen Intensivpflege mit entsprechender Tätigkeit oder Pflegefachkraft mit entsprechender Tätigkeit,“

Nachdem der GKV-Spitzenverband im April 2023 eine neue „Rahmenempfehlungen nach § 132l Abs. 1 SGB V zur Versorgung mit außerklinischer Intensivpflege“ veröffentlicht hat, hat die ARK DD das bisherige Richtbeispiel zur außerklinischen Intensivpflege präzisiert.

Auszug aus dem Rundschreiben mit den Erläuterungen:
3. Fachpflegekräfte in der außerklinischen Intensivpflege

Die frühere Formulierung des Richtbeispiels lautete „Gesundheits- und Krankenpfleger/in mit vergleichbaren Aufgaben“ (vgl. AVR.DD i. d. F. v. 1. April 2022 = <https://ogy.de/dy6o>, EG 8 A – Richtbeispiele).

Durch Beschluss der ARK.DD vom 29. August 2022 wurde sie zunächst mit Wirkung zum 1. Januar 2023 geändert in „Pflegefachfrau (...) in vergleichbaren speziellen Einrichtungen bzw. Einrichtungsteilen und entsprechender Tätigkeit“ (vgl. Rundschreiben der ARK.DD vom 12.09.2022 = <https://ogy.de/9djp>, S. 4, Änderungen zum 1. Januar 2023, Nr. 1 a).

Diese Änderung bezog sich auf Einrichtungen bzw. Einrichtungsteile, die vergleichbar mit der Intensivpflege in Krankenhäusern Intensivpflege- und Beatmungsangebote vorhalten und diese wie Krankenhäuser nach dem SGB V – im Gegensatz zum SGB XI – abrechnen. Der GKV-Spitzenverband hat im April 2023 eine neue Rahmenempfehlungen nach § 132l Abs. 1 SGB V zur Versorgung mit außerklinischer Intensivpflege veröffentlicht. Durch die Änderung mit dem vorliegenden Beschluss wird das Richtbeispiel weiter präzisiert und die Darstellung der Richtbeispiele der EG 8 A wieder klarer und übersichtlicher gestaltet.

Regelungstext ARK DD 10.08.2023

Eingruppierung Anlage 1

I. In der Anlage 1 wird Teil A der Entgeltgruppe 5 wie folgt geändert:

1. In EG 5 A wird die folgende neue Nr. 2 eingefügt:

„Pflege/Betreuung in Einrichtungen nach SGB XI mit zusätzlichen schwierigen Aufgaben (Anm. 14)“.

2. Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden dadurch zu Nr. 3 bis 5.

3. In den Richtbeispielen der EG 5 A wird der Punkt hinter „Rettungssanitäterin“ durch ein Komma ersetzt und das folgende neue Richtbeispiel eingefügt:
„Pflegefachassistentin in der Altenhilfe.“

Inkrafttreten: 1. Juli 2024

II. In der Anlage 1 werden die Richtbeispiele der Entgeltgruppe 7 A wie folgt geändert:

1. Die Wörter „Medizinisch-Technische Radiologieassistentin,“ werden ersetzt durch die Wörter „Medizinische Technologin für Laboratoriumsanalytik, für Radiologie, für Funktionsdiagnostik,“,

2. Das Richtbeispiel unter Nr.1 wird um folgende neue Fußnote mit der Nr. 2 ergänzt:

„Medizinisch-Technische Assistentin (vgl. § 71 Gesetz über die Berufe in der medizinischen Technologie)“

3. Das Richtbeispiel „Medizinisch-Technische-Assistentin“ wird gestrichen.

Inkrafttreten mit Veröffentlichung

III. In der Anlage 1 werden die Richtbeispiele der Entgeltgruppe 8 A wie folgt gefasst:

1. In EG 8 A werden die Richtbeispiele „Pflegefachfrau im OP-Dienst und in der Intensivpflege im Krankenhaus oder in vergleichbaren speziellen Einrichtungen bzw. Einrichtungsteilen und entsprechender Tätigkeit, Fachpflegekräfte in der Psychiatrie mit entsprechender Tätigkeit oder Pflegefachfrau in der Psychiatrie mit vergleichbaren Aufgaben²“ durch die folgenden neuen Richtbeispiele samt Fußnoten ersetzt:

„Fachpflegekräfte im Krankenhaus in den Fachgebieten Operationsdienst, Intensiv- und Anästhesiepflege, Endoskopie, Nephrologie, Notfallpflege, Onkologie, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege oder Psychiatrie,³ Psychosomatik und Psychotherapie mit entsprechender Tätigkeit oder Pflegefachkraft mit entsprechender Tätigkeit,^{3, 4}

Fachpflegekraft in der außerklinischen Intensivpflege mit entsprechender Tätigkeit oder Pflegefachkraft mit entsprechender Tätigkeit,⁴

Fachpflegekraft in der Psychiatrie mit entsprechender Tätigkeit oder dort eingesetzte Pflegefachkräfte mit entsprechender Tätigkeit,^{3, 4}“.

Inkrafttreten: 01. Juli 2024

2. *Die bisherige in dieser Entgeltgruppe benannte Fußnote 2 wird zur Fußnote 3.*

Inkrafttreten: 01. Juli 2024

3. *Nach den Richtbeispielen wird die folgende neue Fußnote 4 eingefügt:*

„⁴Fachpflegekräfte sind Pflegefachkräfte mit einer mit einer Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Fachweiterbildung vom 14./15.03.2022.“

Inkrafttreten: 01. Juli 2024

4. *In EG 8 A wird das Richtbeispiel „Medizinisch-Technische Assistentin/Funktionsdiagnostik“ umbenannt in „Medizinische Technologin für Funktionsdiagnostik, die aufgrund spezieller Kenntnisse überwiegend komplexe invasive Untersuchungen und Behandlungen durchführt“;*

Inkrafttreten mit Veröffentlichung

5. *Das durch die vorherige Ziffer neu eingefügte Richtbeispiel wird mit der folgenden neuen Fußnote 5 versehen:*

„⁵Gilt für Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen, deren Dienstverhältnis nach dem 30. September 2023 beginnt.“

Inkrafttreten mit Veröffentlichung

- IV. *In der Anlage 1 werden die Richtbeispiele der Entgeltgruppe 8 B wie folgt geändert:*

Die Wörter „Leitende Med.-technische Assistentin,“ werden ersetzt durch die Wörter „Leitende medizinische Technologin,“.

Inkrafttreten mit Veröffentlichung

E. Praxisintegrierte Ausbildung Erzieher/Heilerziehungspfleger (Anl. 10/Ia)

Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2024 für neu abgeschlossene Ausbildungsverhältnisse für das Ausbildungsjahr 2023/2024 wird die Anlage 10/Ia neu gefasst:

- Ab diesem Zeitpunkt richten sich die Vergütung und die sonstigen Ausbildungsbestimmungen nach Anlage 10/III (Ausbildungen nach Pflegeberufegesetz). Bisher wurde auf die Regelungen für die Anerkennungspraktikanten verwiesen.
- Soweit dadurch im Ausnahmefall keine Verschlechterung der Ausbildungsbedingungen eintritt, kann die Neufassung auch schon vor dem 1. Januar 2024 und auch auf Bestandsverhältnisse angewendet werden.
- Der verpflichtende Geltungsbereich der Anlage 10/Ia bleibt wie bisher auf Ausbildungen nach den landesrechtlichen Bestimmungen der Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein beschränkt.

Teil 5: Anlage 10/Ia: Praxisintegrierte Ausbildung in der Heilerziehungspflege (PIA-HEP)

Zum Beginn des Ausbildungsjahres 2019 hatte die ARK DD die Regelung zu praxisintegrierten Ausbildungen für Heilerziehungspfleger und Erzieher als neue Anlage 10/Ia in die AVR DD aufgenommen. Bislang wurde für die Inhalte der Ausbildungsbedingungen mit Ausnahme der Vergütung auf die Anlage 10/I verwiesen. Die Vergütung des praktischen Teils der praxisintegrierten Ausbildung richtete sich unmittelbar nach Anlage 10/Ia.

Mit der Überarbeitung richten sie die Ausbildungsbedingungen einschließlich der Vergütung zukünftig nach der Anlage 10/III.

Da Ausbildungen landesrechtlich geregelt sind, gibt es nach wie vor erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Ausbildungsform, des Inhalts und der Dauer der Ausbildungen. Aus diesem Grund bleibt die örtliche Geltung der neu gefassten Anlage 10/Ia weiterhin auf die Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein beschränkt, weil in diesen Bundesländern bereits belastbare Erfahrungen mit der neuen Ausbildungsform bestehen.

Um zu vermeiden, dass in bereits bestehenden Ausbildungsverhältnissen neue Verträge geschlossen werden müssen, wird die zeitliche Geltung der neu gefassten Anlage 10/Ia zudem auf für nach dem 1. Januar 2024 begonnene Ausbildungsverhältnisse beschränkt.

Um eine Anwendung auch in anderen Bundesländern und zu einem früheren Zeitpunkt zu ermöglichen, enthält die neu gefassten Anlage 10/Ia jedoch mit der Anmerkung zu § 4 eine Öffnungsklausel in Gestalt einer Kann-Regelung. Voraussetzung ist, dass dadurch keine Verschlechterung der Ausbildungsbedingungen eintritt. Die neu gefassten Anlage 10/Ia bezweckt die Vereinfachung der Ausbildungsregelungen und die Steigerung der Attraktivität.

Auszug aus dem Rundschreiben mit den Erläuterungen: Teil 5: Anlage 10/Ia: Praxisintegrierte Ausbildung in der Heilerziehungspflege (PIA-HEP)

Zum Beginn des Ausbildungsjahres 2019 hatte die ARK DD die Regelung zu praxisintegrierten Ausbildungen für Heilerziehungspfleger und Erzieher als neue Anlage 10/Ia in die AVR DD aufgenommen. Bislang wurde für die Inhalte der Ausbildungsbedingungen mit Ausnahme der Vergütung auf die Anlage 10/I verwiesen. Die Vergütung des praktischen Teils der praxisintegrierten Ausbildung richtete sich unmittelbar nach Anlage 10/Ia.

Mit der Überarbeitung richten sie die Ausbildungsbedingungen einschließlich der Vergütung zukünftig nach der Anlage 10/III.

Da Ausbildungen landesrechtlich geregelt sind, gibt es nach wie vor erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Ausbildungsform, des Inhalts und der Dauer der Ausbildungen. Aus diesem Grund bleibt die örtliche Geltung der neu gefassten Anlage 10/Ia weiterhin auf die Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein beschränkt, weil in diesen Bundesländern bereits belastbare Erfahrungen mit der neuen Ausbildungsform bestehen.

Um zu vermeiden, dass in bereits bestehenden Ausbildungsverhältnissen neue Verträge geschlossen werden müssen, wird die zeitliche Geltung der neu gefassten Anlage 10/Ia zudem auf für nach dem 1. Januar 2024 begonnene Ausbildungsverhältnisse beschränkt.

Um eine Anwendung auch in anderen Bundesländern und zu einem früheren Zeitpunkt zu ermöglichen, enthält die neu gefassten Anlage 10/Ia jedoch mit der Anmerkung zu § 4 eine Öffnungsklausel in Gestalt einer Kann-Regelung. Voraussetzung ist, dass dadurch keine Verschlechterung der Ausbildungsbedingungen eintritt. Die neu gefassten Anlage 10/Ia bezweckt die Vereinfachung der Ausbildungsregelungen und die Steigerung der Attraktivität.

Regelungstext ARK DD 10.08.2023

Praxisintegrierte Ausbildung Erzieher/Heilerziehungspfleger (Anl. 10/Ia)

Anlage 10 / Ia wird wie folgt neu gefasst:

„Ausbildung in praxisintegrierten Ausbildungsgängen

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für Auszubildende, die in praxisintegrierten Ausbildungsgängen nach landesrechtlichen Regelungen für die Berufe der Erzieherin/des Erziehers sowie der Heilerziehungspflegerin/des Heilerziehungspflegers ausgebildet werden.

§ 2 Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer beträgt in Vollzeit 3 Jahre. In Teilzeit beträgt die Ausbildungsdauer vorbehaltlich einer anderen landesgesetzlichen Regelung höchstens 5 Jahre. Sie kann durch Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen um bis zu zwei Drittel verkürzt werden, soweit keine andere landesgesetzliche Regelung besteht.

§ 3 Ausbildungsvergütung

- (1) Die Auszubildenden erhalten eine monatliche Ausbildungsvergütung gemäß Anhang zu § 7 Anlage 10 / III.
- (2) Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt vier Jahre beträgt abweichend das Ausbildungsjahr jeweils 16 Monate. Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt fünf Jahre beträgt es abweichend jeweils 20 Monate.
- (3) Erfolgt eine Verkürzung der Ausbildungszeit durch Anrechnung nach § 2 Satz 3, wird zur Bestimmung des anzuwendenden Ausbildungsjahres die angerechnete Ausbildungszeit ebenfalls berücksichtigt. Wird die Ausbildungszeit gemäß landesgesetzlicher Regelung verlängert, erhält der Auszubildende während der verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung mit der Maßgabe, dass nach dem dritten Jahr der Ausbildung die Ausbildungsvergütung des dritten Ausbildungsjahres anzuwenden ist.

§ 3 Weitere Regelungen

Die Regelungen aus Anlage 10/III gelten im Übrigen sinngemäß.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Anlage gilt erstmals für neu abgeschlossene Ausbildungsverhältnisse für das Ausbildungsjahr 2023/2024 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2024.

Anmerkung zu § 1:

Hierzu gehören gegenwärtig die Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein.

Anmerkung zu § 4:

Die Regelungen der Anlage 10/Ia können vor dem in § 4 genannten Zeitpunkt und auch auf Bestandsverhältnisse angewendet werden, soweit dadurch keine Verschlechterung der Ausbildungsbedingungen eintritt.“

F. Demografie und Innovation (Anlage 11)

1. Unter dem Titel „Demografie und Innovation“ hat die ARK DD eine **Prozessvereinbarung** abgeschlossen, wonach sich die Fachausschüsse sowie eine seitenübergreifende Arbeitsgruppe mit der Erprobung alternativer Dienstplanmodellen befassen sollen.
2. Außerdem wird eine neue **Anlage 11** in die AVR DD eingefügt. Diese beinhaltet eine Regelung, mit der Einrichtungen zur Deckung des Personalbedarfs (Personalbindung und –gewinnung) sowohl Gruppen von Mitarbeitenden als auch einzelnen Mitarbeitenden eine zusätzliche Vergütung in Form von Zulagen und Zuschläge maximal in Höhe von 20 v.H. der Endstufe ihrer jeweiligen Eingruppierung gewähren können. Diese Regelung stellt eine Alternative zu § 15.5a („Vorweggewährung von Stufen“) auch im Hinblick auf Refinanzierungsbestimmungen dar.
3. Als Beispiel nennt die Regelung Zulagen bzw. Zuschläge im Rahmen der Einführung und Umsetzung von Springerpool- oder Flexteam-Lösungen auch auf dem Hintergrund des Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz (PUEG).
4. Die Zulagen bzw. Zuschläge aus 2.) sind in einer Nebenabrede zum Dienstvertrag zu regeln. Sie können zeitlich befristet bzw. widerruflich vereinbart werden. Die Regelung kann anstelle der in § 15 Absatz 5a vorgesehenen Möglichkeit zur Zahlung einer höheren Vergütung genutzt werden.
5. Ausdrücklich ausgenommen sind die Dienstverhältnisse von Ärztinnen und Ärzten nach Anlage 8a.

Auszug aus dem Rundschreiben mit den Erläuterungen: Teil 4:
Neue Anlage 11: Demografie und Innovation

Zur Erprobung wird eine neue Anlage 11 in die AVR.DD eingefügt. Sie sieht eine als Kann-Regelung gestaltete Zulage zur Deckung des Personalbedarfs (Personalbindung – und Gewinnung) vor, die alternativ zu Zulagen gemäß § 15 Absatz 5a nicht-ärztlichen Mitarbeitenden gewährt werden kann. Diese Möglichkeit kann z.B. für Gruppen für Mitarbeitende im Rahmen der Einführung und Umsetzung von Springerpool- oder Flexteam-Lösungen genutzt werden.

Regelungstext ARK DD 10.08.2023

Neue Anlage 11 – Demografie und Innovation

I. Prozessvereinbarung

Die AG Entgelt bringt das Thema „Erprobung alternativer Dienstplanmodelle“ in die ARK DD mit der Zielsetzung ein, eine Beschäftigung der Fachausschüsse zum Thema der Erprobung von weiteren Dienstplanmodellen und einer seitenübergreifenden Arbeitsgruppe vorzubereiten.

II. Erprobungsregelung

Darüber hinaus beschließt sie folgende Regelungen als Anlage 11: Erprobung Demografie und Innovation:

- 1) *Soweit es zur Deckung des Personalbedarfs (Personalbindung und –gewinnung) erforderlich ist, kann anstelle des Vorziehens von Stufen nach § 15 Abs. 5a sowohl Gruppen von*

Mitarbeitenden als auch einer einzelnen Mitarbeiterin Zulagen und Zuschläge maximal in Höhe von 20 % der Endstufe ihrer jeweiligen Eingruppierung gewährt werden. Dies ist in einer Nebenabrede zum Dienstvertrag zu regeln. Die Zulage kann zeitlich befristet bzw. widerruflich vereinbart werden.

- 2) *Die Zulage kann auch im Rahmen des Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz (PUEG), insbesondere bei der Einführung und Umsetzung von Springerpool- oder Flexteam-Lösungen genutzt werden.*
- 3) *Ärztinnen und Ärzte fallen nicht unter die Regelungen dieser Anlage. § 1 Abs. 2 Satz 2 der Anlage 8a wird daher wie folgt gefasst:*

„Folgende Bestimmungen in den AVR gelten nicht: §§ 3 bis 4, 7, 8, 9 bis 9 i, 11a, 12 bis 16, 17 bis 20b, 26, 30, 33 bis 43, sowie die Anlagen 1 bis 5, 7a, 8, 9, 10 bis 10 a, 11 und 14 bis 17;“

Inkrafttreten zum 01. Januar 2024

G. Weitere Beschlüsse

G.1. Geltungsbereich; „Besserstellungsverbot“

Die Neufassung des § 1b AVR DD beinhaltet die Aufnahme einer Regelung zum Besserstellungsverbot im hierzu neu eingefügten Absatz 2 und die damit einhergehende neue Gliederung der bisherigen Regelung im neuen Absatz 1.

- (a) In der Regelung zum Geltungsbereich der AVR DD in § 1b hat die ARK DD eine Regelung zur Abbildung der besonderen Refinanzierungsverhältnisse in Tätigkeitsfeldern eingeführt, in denen das haushaltsrechtliche Besserstellungsverbot zum Tragen kommt.
- (b) Die Regelung erfasst Arbeitsplätze für die wegen einer Projekt- oder Maßnahmenförderung durch die in der Regel öffentlichen Zuschuss- und Zuwendungsgeber höchstens nach einem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes entsprechende Entgelte erstattet werden. Für Mitarbeitende auf diesen Arbeitsplätzen gelten die entgeltrelevanten Regelungen der AVR DD der Höhe nach nur bis zu dem Betrag des im Vergleich herangezogenen Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes, der gemäß der jeweils geltenden Förderbestimmungen maßgeblich ist.
- (c) Die Regelung ermöglicht eine geringere Vergütung als in den AVR DD im Übrigen vorgesehen, ohne dass dafür eine Dienstvereinbarung abgeschlossen werden muss.

Auszug aus dem Rundschreiben mit den Erläuterungen:
Teil 6: § 1b AVR.DD – Ausnahmen vom Geltungsbereich

In den in § 1b genannten Fällen finden die AVR DD nicht oder nicht in vollem Umfang Anwendung. Neu eingefügt wird eine Regelung zur Anwendung der AVR DD auf in der Regel von öffentlichen Kostenträgern geförderte projekt- oder maßnahmenbezogene Arbeitsplätze, für die das Besserstellungsverbot gilt. Die Kostenträger legen dort die verschiedenen Tarifverträge des Öffentlichen Dienstes als Vergleichsmaßstab für das Entgelt zu Grunde. Die entgeltrelevanten Regelungen der AVR DD gelten daher dort der Höhe nach höchstens nur bis zu dem Betrag des vom Kostenträger im Vergleich herangezogenen Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes, der gemäß der jeweils geltenden Förderbestimmungen maßgeblich ist.

Regelungstext ARK DD 10.08.2023

§ 1b AVR.DD – Ausnahmen vom Geltungsbereich

§ 1 b) wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die AVR gelten nicht, sofern deren vollständige oder teilweise Anwendung nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, für:

- a) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Leistungsfähigkeit infolge einer körperlichen, geistigen, seelischen oder sonstigen Behinderung beeinträchtigt ist und deren Rehabilitation oder Resozialisierung durch Beschäftigungs- und Arbeits- therapiemaßnahmen angestrebt wird;

- b) *Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht in erster Linie aus Gründen der Erwerbstätigkeit beschäftigt werden, sondern vorwiegend zu ihrer Betreuung;*
 - c) *Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für einen festumgrenzten Zeitraum ausschließlich zu ihrer Vor- oder Ausbildung beschäftigt werden, sofern nicht Anlage 10 der AVR anzuwenden ist.*
- (2) *Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf Arbeitsplätzen, für die wegen einer Projekt- oder Maßnahmenförderung durch die in der Regel öffentlichen Zuschuss- und Zuwendungsgeber höchstens nach einem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes entsprechende Entgelte erstattet werden, gelten die entgeltrelevanten Regelungen der AVR DD der Höhe nach nur bis zu dem Betrag des im Vergleich herangezogenen Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes, der gemäß der jeweils geltenden Förderbestimmungen maßgeblich ist.“*

Inkrafttreten mit Veröffentlichung

G.2. Planungs- und Verfahrenssicherheit

Im Gegensatz zur letztjährigen Beschlussfassung konnte eine Regelung zur Planungs- und Verfahrenssicherheit beschlossen werden. Damit ist auch formal sichergestellt, dass bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 keine weiteren entgelt- oder arbeitszeitrelevanten Veränderungen in den AVR DD wirksam werden können.

Regelungstext ARK DD 10.08.2023

Planungs- und Verfahrenssicherheit

Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 verzichten beide Seiten darauf, für Anträge zum Beschluss von personalkostenrelevanten Arbeitsrechtsregelungen zu Entgelten nach den Anlagen 1, 2, 5, 10ff. und 14 sowie den Arbeitszeitregelungen nach Abschnitt III einschließlich der in den AVR DD geregelten Zulagen und Zuschläge, der Dauer des Erholungs- und Zusatzurlaubs, und der Dienstbefreiungsanlässe, die noch vor dem 31.12.2024 wirksam werden sollen, den Schlichtungsausschuss anzurufen, auch wenn diese Anträge zuvor in der ARK nicht die erforderliche Mehrheit gefunden hatten.

H. Erste ökonomische Bewertung

Die Gesamtauswirkung der Beschlüsse ist von der jeweiligen Angebots- und Mitarbeitendenstruktur des jeweiligen Trägers abhängig, so dass sich insgesamt sehr unterschiedliche Gesamteffekte für die Personalkosten in den Jahren 24 (und nachwirkend für 2025) ergeben.

1. Tabelleneffekte in 2024

- Die Tabelleneffekte sind ausschließlich linear, da keine Sockel- oder Mindesterhöhungseffekte zu berücksichtigen sind.
- Im Jahr 2024 fließen die Monate Juli bis Oktober in die Jahressonderzahlung ein. Die Steigerung der Tabellenwerte beträgt so 2,56 % für 2024 (bzw. nachwirkend 2,46 % für 2025).
- Da nicht alle Zulagen und Zuschläge erhöht werden (u.a. Kinderzuschlag, Schicht- und Wechselschichtzulagen, weitere Zulagen), fällt die Steigerung der Personalkosten geringer aus als die reine Tabellensteigerung.

2. Inflationsausgleichszulage

- Die Höhe der Inflationsausgleichszahlung beträgt maximal 3.000 €.
- Fluktuationseffekte werden weitgehend durch die Regelungen zur Bemessung und Fälligkeit ausgeschlossen.
- Die Auswirkungen auf die Personalkosten unterscheiden sich wegen der Steuer- und Sozialversicherungsbeitragsfreiheit (im Rahmen der Beitragsbemessungsgrenzen) und der ebenfalls fehlenden Verbeitragung zur zusätzlichen Altersversorgung von üblichen Entgelterhöhungen.
- Bei angenommenen jährlichen Personaldurchschnittskosten einschließlich aller Abgaben einschließlich der Beiträge zur zusätzlichen Altersversorgung in Höhe von € 71.600 € beträgt der IAZ-Effekt in voller Höhe von 3.000 € etwa 4,2 %.

3. Zusätzlicher Urlaubstag

- Die Einführung des weiteren Urlaubstages entspricht einer Kostensteigerung von 0,43 v.H. im Jahr.
- Die Werte differieren in Abhängigkeit der Anzahl gesetzlicher Feiertage im Bundesland.

Teil 2

Beschlüsse mit Geltung für ärztliche Mitarbeitende (Anlage 8a)

A. Inflationsausgleichszahlung

Ärztliche Mitarbeitende haben ebenfalls Anspruch auf steuer- und sozialabgabenfreie Zahlungen zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise (Inflationsausgleich I und II) in Höhe von jeweils maximal 1.250 Euro (insgesamt max. 2.500 Euro). Zu demselben Zweck vom Dienstgeber freiwillig geleistete Zahlungen werden auf den Anspruch angerechnet.

- Der Inflationsausgleich I ist frühestens mit dem Entgelt für August 2023 und spätestens mit dem Entgelt für September 2023 zu zahlen. Voraussetzung ist, dass in dem Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 30. Juni 2023 an mind. einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat.
- Der Inflationsausgleich II ist mit dem Entgelt für Januar 2024 zu zahlen. Voraussetzung ist, dass in dem Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 31. Dezember 2023 an mind. einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

Die Inflationsausgleiche I und II vermindern sich jeweils um ein Sechstel für jeden Monat, in dem während des Bezugszeitraums nicht an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat. Wird im Laufe eines Monats ein neues Arbeitsverhältnis begonnen, wird für diesen Monat kein weiterer Anspruch begründet. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Zahlungen anteilig. Maßgeblich sind die Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Auszahlungsmonats.

Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG, Verletztengeld nach § 45 SGB VII, Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Abs. 3 SGB XI.

Die Inflationsausgleichszahlungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie sind auch bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

Auszug aus dem Rundschreiben mit den Erläuterungen:

Teil 8: Inflationsausgleichszahlung Anlage 8a (Ärzte)

Hierzu siehe entsprechend die Erläuterungen zu Teil 2.

(wie bei den Mitarbeitenden zu Anl. 1, s. oben)

Regelungsinhalt ARK DD am 10.08.2023

Inflationsausgleichszahlung Anlage 8a (Ärzte)

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland beschließt mit Wirksamkeit durch Veröffentlichung folgende Regelung:

I. Inflationsausgleich I

¹Ärztinnen und Ärzte, die unter den Geltungsbereich der Anlage 8a AVR DD fallen, haben Anspruch auf eine Zahlung zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise (Inflationsausgleich I) frühestens mit dem Entgelt für den Abrechnungsmonat August 2023 und spätestens mit dem Entgelt für den Abrechnungsmonat September 2023, sofern in dem Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 30. Juni 2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat. ²Dieser Inflationsausgleich I beträgt insgesamt maximal 1.250 Euro.

³Der Betrag nach Satz 2 vermindert sich jeweils um ein Sechstel des maximalen Betrages für

jeden Monat, in dem während des Bezugszeitraums nach Satz 1 nicht an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat. ⁴Wird im Laufe eines Monats ein neues Arbeitsverhältnis begonnen, wird für diesen Monat kein weiterer Anspruch begründet. ⁵Teilzeitbeschäftigte nach § 21 AVR DD (einschließlich Teilzeitbeschäftigte nach § 15 Abs. 4 Satz 1 BEEG) erhalten den Inflationsausgleich I nach den Sätzen 1 bis 3 in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht; maßgeblich sind jeweils die Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Monats in dem Bezugszeitraum nach Satz 1.

II. Inflationsausgleich II

¹Ärztinnen und Ärzte, die unter den Geltungsbereich der Anlage 8a AVR DD fallen, erhalten eine einmalige Sonderzahlung (Inflationsausgleich II) mit dem Entgelt für den Abrechnungsmonat Januar 2024, sofern in dem Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 31. Dezember 2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat. ²Dieser Inflationsausgleich II beträgt insgesamt maximal 1.250 Euro. ³Der Betrag nach Satz 2 vermindert sich jeweils um ein Sechstel des maximalen Betrages für jeden Monat, in dem während des Bezugszeitraums nach Satz 1 nicht an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat. ⁴Wird im Laufe eines Monats ein neues Arbeitsverhältnis begonnen, wird für diesen Monat kein weiterer Anspruch begründet. ⁵Teilzeitbeschäftigte nach § 21 AVR DD (einschließlich Teilzeitbeschäftigte nach § 15 Abs. 4 Satz 1 BEEG) erhalten den Inflationsausgleich II nach den Sätzen 1 bis 3 in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht; maßgeblich sind jeweils die Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Monats in dem Bezugszeitraum nach Satz 1.

III. Ergänzende Bestimmungen

- (1) ¹Die Inflationsausgleiche I und II werden zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. ²Es handelt sich um Zuschüsse des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne von § 3 Nummer 11c Einkommensteuergesetz.
- (2) ¹Anspruch auf Entgelt im Sinne der Nummern I und II sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, im Fall des Erholungs- bzw. Zusatzurlaubs, bei Dienstbefreiung sowie der Anspruch auf Jubiläumszuwendung und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG, Verletztengeld nach § 45 SGB VII, Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Abs. 3 SGB XI.
- (3) Zu demselben Zweck vom Dienstgeber freiwillig geleistete Zahlungen werden auf den Anspruch angerechnet.
- (4) ¹Die Inflationsausgleiche I und II sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen. ²Sie sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

B. Lineare Entgeltsteigerung (Anlage 8a)

Die Tabellen- und die Bereitschaftsdienstentgelte sowie der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst erhöhen sich

- ab dem 1. Juli 2023 um 4,8 Prozent und
- ab dem 1. April 2024 um weitere 4,0 Prozent.

Die Beschlussfassung zu den ärztlichen Mitarbeitenden entspricht den Steigerungsraten und der Inflationsausgleichszahlung des Tarifabschlusses der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände mit dem Marburger Bund. Die Tabellenwerte der AVR DD liegen weiterhin 2,34 v.H. über den Tabellenwerten des Tarifvertrages vka / MB. Allerdings erlauben die AVR DD anders im Geltungsbereich des Tarifvertrages eine andere Dienstregelung durch Nebenabrede.

Planungs- und Verfahrenssicherheit

Bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 verzichten beide Seiten darauf, für Anträge zum Beschluss von Arbeitsrechtsregelungen nach Anlage 8a AVR DD, die noch vor dem 30.06.2024 wirksam werden sollen, den Schlichtungsausschuss anzurufen.

Auszug aus dem Rundschreiben mit den Erläuterungen: Teil 7: Entgeltrunde Anlage 8a (Ärzte)

Zur Durchführung einer Entgelterhöhung werden die Tabellenentgelte im Anhang zu § 17 Abs. 1 S. 1 der Anlage 8a sowie die Bereitschaftsdienstentgelte und der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst zum 01.07.2023 um 4,8 % und zum 01.04.2024 um weitere 4,0 % erhöht. Die sich aus den Erhöhungen ergebenden neuen Werte sind aus dem Beschlusstext ersichtlich.

Regelungstext ARK DD am 10.08.2023 Entgeltrunde Anlage 8a (Ärzte)

I. Entgelt

1. Die Tabellenentgelte gemäß dem Anhang zu § 17 Absatz 1 Satz 1 Anlage 8a AVR DD werden wie folgt erhöht:

- ab dem 1. Juli 2023 um 4,8 Prozent und
- ab dem 1. April 2024 um weitere 4,0 Prozent.

Der Anhang 1 zu § 17 der Anlage 8a wird wie folgt gefasst:

AVR DD Anlage 8a Anhang 1 Monatsentgelte (40 Wochenstunden) - gültig ab 01.07.2023 -						
EG I	1. Jahr 5.203,77 €	2. Jahr 5.498,76 €	3. Jahr 5.709,42 €	4. Jahr 6.074,60 €	5. Jahr 6.510,00 €	6. Jahr 6.689,09 €
EG II	1. Jahr 6.868,15 €	4. Jahr 7.444,02 €	7. Jahr 7.949,67 €	9. Jahr 8.244,61 €	11. Jahr 8.532,51 €	13. Jahr 8.820,44 €
EG III	1. Jahr 8.602,78 €	4. Jahr 9.108,37 €	7. Jahr 9.831,76 €			
EG IV	1. Jahr 10.119,62 €	4. Jahr 10.843,04 €				

AVR DD Anlage 8a Anhang 1 - unverbindliche Hilfstabelle Monatsentgelte (42 Wochenstunden) - gültig ab 01.07.2023 -						
EG I	1. Jahr 5.463,96 €	2. Jahr 5.773,70 €	3. Jahr 5.994,89 €	4. Jahr 6.378,33 €	5. Jahr 6.835,50 €	6. Jahr 7.023,54 €
EG II	1. Jahr 7.211,56 €	4. Jahr 7.816,22 €	7. Jahr 8.347,15 €	9. Jahr 8.656,84 €	11. Jahr 8.959,14 €	13. Jahr 9.261,46 €
EG III	1. Jahr 9.032,92 €	4. Jahr 9.563,79 €	7. Jahr 10.323,35 €			
EG IV	1. Jahr 10.625,60 €	4. Jahr 11.385,19 €				

AVR DD Anlage 8a Anhang 1 Monatsentgelte (40 Wochenstunden) - gültig ab 01.04.2024 -						
EG I	1. Jahr 5.411,92 €	2. Jahr 5.718,71 €	3. Jahr 5.937,80 €	4. Jahr 6.317,58 €	5. Jahr 6.770,40 €	6. Jahr 6.956,65 €
EG II	1. Jahr 7.142,88 €	4. Jahr 7.741,78 €	7. Jahr 8.267,66 €	9. Jahr 8.574,39 €	11. Jahr 8.873,81 €	13. Jahr 9.173,26 €
EG III	1. Jahr 8.946,89 €	4. Jahr 9.472,70 €	7. Jahr 10.225,03 €			
EG IV	1. Jahr 10.524,40 €	4. Jahr 11.276,76 €				

AVR DD Anlage 8a Anhang 1 - unverbindliche Hilfstabelle Monatsentgelte (42 Wochenstunden) - gültig ab 01.04.2024 -						
EG I	1. Jahr 5.682,52 €	2. Jahr 6.004,65 €	3. Jahr 6.234,69 €	4. Jahr 6.633,46 €	5. Jahr 7.108,92 €	6. Jahr 7.304,48 €
EG II	1. Jahr 7.500,02 €	4. Jahr 8.128,87 €	7. Jahr 8.681,04 €	9. Jahr 9.003,11 €	11. Jahr 9.317,50 €	13. Jahr 9.631,92 €
EG III	1. Jahr 9.394,23 €	4. Jahr 9.946,34 €	7. Jahr 10.736,28 €			
EG IV	1. Jahr 11.050,62 €	4. Jahr 11.840,60 €				

AVR DD Anlage 8a Anhang 1 - unverbindliche Hilfstabelle						
Stundenentgelte - gültig ab 01.07.2023 -						
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG I	29,92 €	31,62 €	32,83 €	34,93 €	37,43 €	38,46 €
EG II	39,49 €	42,80 €	45,71 €	47,40 €	49,06 €	50,72 €
EG III	49,46 €	52,37 €	56,53 €			
EG IV	58,19 €	62,34 €				

AVR DD Anlage 8a Anhang 1 - unverbindliche Hilfstabelle						
Stundenentgelte - gültig ab 01.04.2024 -						
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG I	31,12 €	32,88 €	34,14 €	36,32 €	38,93 €	40,00 €
EG II	41,07 €	44,51 €	47,54 €	49,30 €	51,02 €	52,74 €
EG III	51,44 €	54,47 €	58,79 €			
EG IV	60,51 €	64,84 €				

2. Die Bereitschaftsdienstentgelte (§ 11 Absatz 2 Satz 1 Anlage 8a AVR DD) erhöhen sich gemäß § 11 Absatz 2 Satz 3 Anlage 8a AVR DD entsprechend der Ziffer 1.

§ 11 Absatz 2 Satz 1 AVR DD wird wie folgt gefasst:

„¹Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird ab dem 1. Juli 2023 das nachstehende Entgelt (in Euro) je Stunde gezahlt:

AVR DD Anlage 8a Bereitschaftsdienstentgelte nach § 11 Abs. 2						
- gültig ab 1. Juli 2023 -						
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG I	33,53 €	33,53 €	34,79 €	34,79 €	36,08 €	36,08 €
EG II	39,87 €	39,87 €	41,13 €	41,13 €	42,40 €	42,40 €
EG III	43,03 €	43,03 €	44,31 €			
EG IV	46,84 €	46,84 €				

ab dem 1. April 2024 wird hierfür das nachstehende Entgelt (in Euro) je Stunde gezahlt:

AVR DD Anlage 8a Bereitschaftsdienstentgelte nach § 11 Abs. 2						
- gültig ab 1. April 2024 -						
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG I	34,87 €	34,87 €	36,18 €	36,18 €	37,52 €	37,52 €
EG II	41,46 €	41,46 €	42,78 €	42,78 €	44,10 €	44,10 €
EG III	44,75 €	44,75 €	46,08 €			
EG IV	48,71 €	48,71 €				

In § 11 Absatz 2 Satz 3 Anlage 8a AVR DD wird das Datum „31. Dezember 2022“ durch das Datum „30. Juni 2024“ ersetzt.

3. Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Anlage 8a AVR DD erhöht sich in Umsetzung von § 3 Absatz 2 Satz 3 Anlage 8a AVR DD entsprechend der Ziffer 1.

In § 3 Absatz 2 Satz 2 Anlage 8a AVR DD werden die Wörter „ab 1. Januar 2022 in Höhe von 29,45 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Juli 2023 in Höhe von 30,86 Euro, ab dem 1. April 2024 in Höhe von 32,09 Euro“ ersetzt.

II. Planungs- und Verfahrenssicherheit

Bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 verzichten beide Seiten aus dem Interesse an Planungs- und Verfahrenssicherheit darauf, für Anträge zum Beschluss von Arbeitsrechtsregelungen für ärztliche Mitarbeitende nach Anlage 8a AVR DD, die noch vor dem 30.06.2024 wirksam werden sollen, den Schlichtungsausschuss anzurufen, auch wenn diese Anträge zuvor in der ARK nicht die erforderliche Mehrheit gefunden hatten.